

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20161108_d_ag_o_01 vom 8. November 2016

FINMA Versicherungsrecht, 2016-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20161108_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20161108_d_ag_o_01 du 8 novembre 2016

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20161108_d_ag_o_01 del 8 novembre 2016

Erwägungen

E. 5.1

Beweisthema ist vorliegend die Leistungspflicht der Beklagten aus der Spitalzusatzversicherung _____ für die stationäre Behandlung des Klägers vom 2. September 2014 bis zum 24. Oktober 2014 in der privaten Abteilung der psychiatrischen Klinik B. Die Beklagte bestreitet ihre Leistungspflicht gestützt auf einen Ausschlussgrund gemäss Art. 17.9 ZVB i.V.m. Art. 31.1 AVB. Die Beweislast für das Vorliegen eines Leistungsausschlussstatbestandes trägt nach dem unter E. 4.2 Dargelegten grundsätzlich die Beklagte. Jedoch hat sie ihre Tatsachenbehauptung nur insofern zu beweisen, als diese ausdrücklich bestritten wird (vgl. E. 4.5 vorstehend).

E. 5.2

Als Ausschlussgründe sieht Art. 31.1 AVB (KB 2) für den Bereich der Pflegezusatzversicherungen im Allgemeinen mitunter vor:

- 9 - " 31 Ausschlüsse 31.1 Krankheiten und Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen: [...] Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch; [...]" Für die Spitalzusatzversicherung im Besonderen statuiert Ziff. 17 ZVB (AB 2) unter anderem folgende Ausschlussgründe: "17 Leistungsausschluss Aus der Spitalversicherung werden keine Leistungen ausgerichtet: [...] 17.2 für Behandlung und Aufenthalt in Akutspitälern und psychiatrischen Kliniken wegen Drogen-, Suchtmittel-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauchs sowie bei chronischer Erkrankung; [...] 17.9 in den Fällen, die in Art. 31 AVB aufgeführt sind. [...]"

E. 5.3

Die Beklagte behauptet, es liege ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 17.9 ZVB i.V.m. Art. 31.1 AVB vor, da es sich bei der stationären Behandlung des Klägers vom 2. September 2014 bis zum 24. Oktober 2014 an der psychiatrischen Klinik B. um ein qualifiziertes, körperliches Alkoholentzugsprogramm gehandelt habe und die Behandlung damit im Zusammenhang mit der massiven Alkoholproblematik bzw. mit dem Alkoholmissbrauch auf Seiten des Klägers stehe. Es liege zudem ein weiterer Ausschlussgrund vor, da der Kläger angegeben habe, auch andere Drogen zu konsumieren (vgl. E. 3.2 vorstehend).

E. 5.4.1

Der Kläger bestreitet nicht, dass die Zuweisung in die Klinik B. zur stationären qualifizierten Alkoholentzugsbehandlung erfolgt und in der Zeit vom 2. September 2014 bis am 24. Oktober 2014 durchgeführt worden ist (vgl. E. 3.1). Dass die stationäre

Behandlung mit dem Alkoholmissbrauch seitens des Klägers zusammenhängt, ist damit nicht bestritten und darf demnach als erwiesen erachtet werden (vgl. E. 4.5).

E. 5.4.2

Soweit der Kläger vorbringt, die Einweisung sei nicht nur zur Alkoholentzugsbehandlung, sondern auch zur antidepressiven Weiterbehandlung erfolgt und sein Alkoholabhängigkeitssyndrom sei eine Folgeerkrankung seiner depressiven Störung, vermag dies an dem für den Ausschlussstatbestand erforderlichen Zusammenhang - der grundsätzlich nicht bestritten wird - nichts zu ändern. Weder setzt der Tatbestand nach Art. 17.9

- 10 - ZVB i.V.m. Art. 31.1 AVB gemäss seinem Wortlaut voraus, dass eine Behandlung ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Alkoholmissbrauch steht, noch ist erforderlich, dass es sich im Falle eines Alkoholabhängigkeitssyndroms um die Primärerkrankung handeln muss. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass mit einer qualifizierten stationären Alkoholentzugsbehandlung in einer psychiatrischen Klinik mitunter auch psychotherapeutische und medikamentöse Behandlungen einhergehen, um die mit einer Suchterkrankung regelmässig verbundenen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu behandeln. überdies ist anzumerken, dass stationäre Behandlungen in psychiatrischen Kliniken wegen Alkoholmissbrauchs nach Art. 17.2 ZVB generell von der Leistungspflicht ausgenommen sind.

E. 5.5

Die Beklagte behauptet, es liege ein zusätzlicher Ausschlussgrund vor, da der Kläger gemäss Austrittsbericht von Dr. med. C. vom 17. Juli 2015 (KB 13) auch andere Drogen konsumiere. Den anderweitigen Drogenkonsum bestreitet der Kläger, da es sich bei der entsprechenden Formulierung im zitierten Arztbericht offensichtlich um einen Verschrieb handle, was sich aus dem Zusammenhang der fraglichen Textpassage ergebe. Soweit sich die Parteien auf verschiedene ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen und Berichte (vgl. KB 11-15 sowie AB 4-10) berufen, handelt es sich rechtsprechungsgemäss um blosse Parteibehauptungen (vgl. E. 4.4). Beweismittel im Sinne von Art. 168 ZPO werden weder vom Kläger noch von der Beklagten in den Prozess eingebracht. Ausserdem hat auch keine der Parteien Beweisanträge gestellt. Es liegt damit bezüglich der Frage nach einem allfälligen anderweitigen Drogenkonsum des Klägers Beweislosigkeit vor. Die Konsequenzen hat die beweisbelastete Partei und damit die Beklagte zu tragen. Der von ihr behauptete (zusätzliche) Ausschlussgrund wegen anderweitigem Drogenkonsum bzw. -missbrauch ist folglich nicht erstellt.

E. 5.6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die stationäre Behandlung des Klägers an der psychiatrischen Klinik B. vom 2. September 2014 bis am 24. Oktober 2014 in Zusammenhang mit dem Alkoholmissbrauch seitens des Klägers steht, womit gemäss Art. 17.9 ZVB i.V.m. Art. 31.1 AVB (sowie nach Art. 17.2 ZVB) ein Leistungsausschlussstatbestand vorliegt. Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht aus der Spitalversicherung _____ infolge des Alkoholmissbrauchs seitens des Klägers daher zu Recht verneint, weshalb die Klage abzuweisen ist.

- 11 -

E. 6.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

E. 6.2.1

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt.

E. 6.2.2

Im Hinblick darauf, dass auf Seiten der Beklagten bei ihr angestellte Anwälte prozessieren, wird der Beklagten ermessensweise eine pauschale Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zugesprochen. Der Kläger hat der Beklagten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zu bezahlen. Das Versicherungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.